

Erb, welcher die Verlassenschaft ohne vorläufiger Errichtung der Inventur antritt, für alle Schulden des Erblassers, wenn selbe auch das Verlassenschaftsvermögen übersteigen, zu haften verbunden seyen. Quia haeres succedit in universonum jus defuncti, et ob hanc causam ad omne aes alienum solvendum obstrictus est, licet quantitatem patrimonii exsuperet. Maev. de jur. specif. c. 3. §. 3.

§. 4.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehren, so kommt es darauf an, ob der Schuldner die klagenden Gläubiger bey der anberaumenden Tagsatzung zu bedecken im Stande sey, oder nicht? Zu diesem Ende hat er seinen Vermögens- und Schuldenstand bey der Tagsatzung vorzulegen. Ist das Erstere, so kommt es von der Eröffnung des Konkurses ab; in letzterem Fall aber, oder wenn er seinen Aktiv- und Passivstand nicht vorlegte, und die Vermögenheit, alle seine Gläubiger zu befriedigen, nicht erweisete, oder bey der Tagsatzung gar nicht erscheinete, wäre der Konkurs ohne weiteren zu eröffnen.

§. 5.